



Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 25.03.2020

Bildungsgang	Fachoberschule Gesundheit und Soziales
Organisation und Dauer des Bildungsganges (APO-BK Anlage C § 10 u. vgl. APO-BK Allg. Teil § 5)	Die Ausbildung im ersten Jahr (Klasse 11) der zweijährigen Fachoberschule umfasst Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr (Klasse 12) nur Unterricht. Die Regeldauer „darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer)“.
Ziel des Bildungsganges (vgl. APO-BK Anlage C § 8)	berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Fachhochschulreife
Aufnahmevoraussetzungen (vgl. APO-BK Anlage C § 11)	Mittlerer Schulabschluss (FOR) ohne Berichtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
Versetzung (vgl. APO-BK Allg. Teil § 10)	<p>Ein Schüler/Eine Schülerin wird versetzt, wenn er die Leistungsanforderungen erfüllt. Dies trifft zu, wenn die Leistungen am Ende ... [der Unterstufe] in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind. Bei noch nicht Volljährigen zählt eine nicht angemahnte Note „mangelhaft“ nicht für die Versetzung. Noten im Differenzierungsbereich sind nicht versetzungsrelevant.</p> <p>Schüler und Schülerinnen, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in den Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Oberstufe den mittleren Schulabschluss (FOR).</p>
Nachprüfung und Nichtversetzung (APO-BK Allg. Teil § 26)	<p>„Der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Noten in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf mindestens „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“</p> <p>Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem schriftlichen Fach erfolgt zusätzlich eine schriftliche Prüfung. „Die Nachprüfungen finden an den letzten beiden Sommerferientagen statt.“</p>



Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung (APO-BK Anlage C § 26)	„Zur Prüfung ... wird zugelassen, wenn in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.“ Noten im Differenzierungsbereich sind nicht versetzungsrelevant.
Schriftliche (Fachhochschulreife-) Prüfung (APO-BK Anlage C § 14)	Prüfungsfächer <ol style="list-style-type: none">1. Deutsch/Kommunikation2. Englisch3. Mathematik4. Erziehungswissenschaften Die schriftlichen Prüfungen dauern jeweils 180 min.
Mündliche (Fachhochschulreife-) Prüfung (APO-BK § 18)	Der Schüler/die Schülerin kann bis zu zwei Fächer benennen, in denen er/sie mündlich geprüft werden möchte. „In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.“
Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife (APO-BK Anlage C § 18)	„Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.“ Noten im Differenzierungsbereich sind nicht prüfungsrelevant.
Durchschnittsnote (APO-BK Anlage C § 18)	„Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“
Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung (APO-BK Allg. Teil § 26)	„Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“ „Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung.“